

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Winkel

vom [DATUM URNENABSTIMMUNG]

Fassung zur Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

bisher	neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 1 Gemeindeart Die Gemeinde Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Winkel, Rüti und Seeb.	Art. 2 Gemeindeart Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Winkel, Rüti und Seeb.	Aufgrund mehrerer Anregungen aus der Vernehmlassung werden die drei Gemeindeteile weiterhin erwähnt.
	Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Winkel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Da in den neuen Gesetzen meistens die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ für die kommunale Exekutivbehörde verwendet wird, erscheint es sinnvoll, ausdrücklich zu erwähnen, dass in Winkel der Gemeinderat als Gemeindevorstand im Sinne der Gesetzgebung fungiert. Eine Verwechslung mit dem "Grossen Gemeinderat" des alten Gemeindegesetzes ist nicht mehr möglich, weil für die Legislative neu der Begriff "Parlament" verwendet wird.
Art. 2 Gemeindeordnung ¹ Die Gemeindeordnung stellt die Verfassung der politischen Gemeinde dar. Sie regelt deren Bestand und Organisation, soweit ihr Autonomie zukommt und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. ² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.		Die Regelungen des bisherigen Art. 2 Abs. 1 sind neu in Art. 1 enthalten.

II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Politische Rechte	
<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>¹ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte.</p> <p>² Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Wohnsitzpflicht für die Wahl in Organe der Gemeinde ist neu in Art. 4 Abs. 2 enthalten. Neu soll für den Friedensrichter und die Friedensrichterin der Wohnsitz in der Gemeinde nicht mehr vorgeschrieben sein, was heute allgemein üblich ist. Eine Regelung zur Betriebsbeamtin bzw. zum Betriebsbeamten entfällt, weil Winkel nicht Sitz eines Betriebskreises ist.</p> <p>Die Bestimmungen gemäss dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 sind neu in Art. 4 Abs. 1 aufgeführt. Die Formulierungen zum Initiativrecht und zum Anfragerecht sind neu in Art. 4 Abs. 3 enthalten. Die Festlegung, dass die Stimmberechtigten ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne ausüben, ergibt sich bereits aus dem übergeordneten Recht, weshalb dies nicht mehr erwähnt wird.</p>
III. Urnenwahl und -abstimmung	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Lediglich redaktionelle und präzisierende Anpassungen.</p>

<p>Art. 6 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates 2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 3. der Friedensrichter 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Entspricht der bisherigen Regelung.</p>
<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlvorschlägen.</p> <p>² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Der bisherige Art. 7 wurde neu aufgeteilt, indem für Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen jeweils eigene Artikel geschaffen wurden. Inhaltlich ergeben sich jedoch keine Änderungen.</p> <p>Bisher wurde jeweils nur für den ersten Wahlgang ein Beiblatt erstellt. Aus zeitlichen Gründen reicht es oft nicht, auch im zweiten Wahlgang ein Beiblatt zu drucken, weshalb darauf verzichtet werden soll.</p>
	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Siehe Bemerkung oben.</p>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 60'000.-- bei jährlich wiederkehrenden 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten 	<p>Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes unterstehen verschiedene Tatbestände neu der Genehmigung durch die Urnenabstimmung.</p>

<p>Ausgaben, 3. Beschlüsse über den Zusammenschluss von Gemeinden.</p> <p>² Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.</p>	<p>Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind.</p> <p>Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche der Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist auch die betroffene Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium.</p> <p>Die im bisherigen Abs. 2 erwähnte Vorberatung in der Gemeindeversammlung ist neu in Art. 15 Ziffer 8 enthalten.</p>
<p>Art. 9 Fakultative nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹ Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch Verfassung oder Gesetz von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 12 Ziffer 1 bis 5 der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Die nachträgliche Urnenabstimmung kann zudem nur verlangt werden:</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen, - Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 15 Ziffer 1 bis 4, 	<p>Der Gemeinderat hatte ursprünglich geplant, die gleichen Geschäfte von der nachträglichen Urnenabstimmungen auszuschliessen, wie dies in der bisherigen Gemeindeordnung der Fall war. Das Gemeindeamt hat darauf hingewiesen, dass dies aufgrund der Vorgaben in der kantonalen Verfassung nicht möglich ist. Deshalb wurde der Katalog von Geschäften, die vom fakultativen Referendum ausgenommen werden, reduziert.</p> <p>Beibehalten werden soll der der Ausschluss des Finanzreferendums für bestimmte finanzielle Geschäfte sowie für untergeordnete Ausgliederungen und Anschluss- bzw. Zusammenarbeitsverträge. Der Grund liegt darin, dass diese Geschäfte von nicht erheblicher</p>

<ul style="list-style-type: none"> - für Geschäfte gemäss Art. 12 Ziffer 15 im Werte von einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- überschreitet, - für Geschäfte gemäss Art. 12 Ziffer 19 im Werte von Fr. 1'500'000.--. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 16 Ziffer 4, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten, - Geschäfte gemäss Art. 16 Ziffer 9. 	<p>Bedeutung nicht durch eine nachträgliche Urnenabstimmung unnötig verzögert werden.</p>
<p>IV. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹ Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten zusammen mit einem beleuchtenden Bericht der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Pro Haushaltung wird nur ein Exemplar zugestellt.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Formulierung wird an die Mustergemeindeordnung angepasst. Auf eine Regelung hinsichtlich der Zustellung eines beleuchtenden Berichts wird verzichtet, da dies vom Gemeinderat geregelt werden soll. Dies eröffnet die Möglichkeit, gedruckte Versionen nur noch auf Wunsch abzugeben und die Dokumente im Übrigen elektronisch zugänglich zu machen. Der Gemeinderat wird aber einstweilen an der bisherigen Lösung mit dem Versand in die Haushaltungen festhalten.</p>
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Wahlbüros - die kantonalen Geschworenen 	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Neu werden die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung ausdrücklich erwähnt. Die kantonalen Geschworenen sind seit der Abschaffung des Geschworenengerichts nicht mehr zu wählen.</p>
<p>Art. 12 Übrige Befugnisse</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte (Art. 8); 2. der Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Besoldungsverordnung - der Verordnung über die Abwasseranlagen - der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen - des Wasserversorgungsreglementes - der Verordnung über das Abfuhrwesen - allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes - weiterer Verordnungen, die nicht in die Kompe- 		<p>Die bisher in Art. 12 zusammengefassten Befugnisse der Gemeindeversammlung sind neu in vier Bereiche unterteilt (neu Art. 13 bis 16).</p>

<p>tenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Festsetzung und Änderung <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen; 4. die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist; 5. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe; 7. die Behandlung von Initiativen gemäss § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 8; 8. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Träger-schaften; 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch kein bewohntes Gebiet betroffen ist; 10. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben; 11. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen; 12. die Schaffung neuer ständiger, vollamtlicher Stellen, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist; 13. Festsetzung der jährlichen Voranschläge; 14. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 15. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle von mehr als Fr. 70'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 10'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; 16. die Abnahme von Jahresrechnungen; 17. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 		
---	--	--

<p>18. Vorfinanzierungen von Investitionen im Sinne von § 127 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes;</p> <p>19. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 700'000.-- im Einzelfall;</p> <p>20. Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100'000.-- übersteigen;</p> <p>21. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall.</p>		
	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 12 Ziffer 2.</p>
	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplanes, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplanes, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, 5. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist. 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 12 Ziffer 3.</p> <p>Diese Aufgaben unterstehen neu dem fakultativen Referendum.</p>

	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 12 Ziffer 5 bis 12 mit den von Gesetzes wegen notwendigen Ergänzungen, mit den nachfolgend erläuterten Abweichungen.</p> <p>Neu ist, dass der Gemeinderat die Stellenschaffungskompetenz für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben erhält. Wird von der Gemeinde eine neue Aufgabe übernommen, so sind die dafür erforderlichen Stellen von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p> <p>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung brauchen eine formell-gesetzliche Grundlage, die durch die Stimmberechtigten zu beschliessen ist. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterstehen der Urnenabstimmung (siehe Art. 9 Ziffer 3 mit Bemerkungen).</p> <p>Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen der Urnenabstimmung (siehe Art. 9 Ziffer 7).</p> <p>Verträge und andere Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden werden vom Gemeinderat abschliessend verhandelt und dann direkt der Urnenabstimmung unterbreitet. Eine Vorberatung in der Gemeindeversammlung könnte dazu führen, dass von den Stimmberechtigten Änderungen vorgenommen werden, die dann gegenüber den Vertragspartnern nicht umsetzbar sind. Deshalb soll auf eine Vorberatung verzichtet werden.</p>
	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck 	<p>Entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 12 Ziffer 13 bis 21, ergänzt mit den von Gesetzes wegen notwendigen Ergänzungen und den nachfolgend aufgeführten Abweichungen.</p> <p>Bei den Finanzkompetenzen ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen eine Anpassung vorgesehen. Einerseits</p>

	<p>und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt oder es sich um Bauten handelt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--, 11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--, 12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--. 	<p>soll die Kompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben angehoben werden, um den Handlungsspielraum der Behörde zu erhöhen. Andererseits ist insbesondere im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens eine Erhöhung vorgesehen, da es sich dabei ja faktisch um keine Ausgaben, sondern um Anlagen oder Investitionen handelt. Deren Wert ändert sich durch die Anlage formal nicht. Es geht vielmehr darum, wie das Geld angelegt und investiert werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich der Anlagen und Investitionen oftmals ein rasches Handeln notwendig ist, weshalb hier die Grenzen nach oben verschoben werden sollen.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass wie bisher in jedem Fall die Verpflichtungskredite für Bauten der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, auch wenn eine Kreditunterschreitung vorliegt. Das Gemeindegesetz schliesst eine solche differenzierte Regelung nicht aus. Dies schafft die Möglichkeit, über die Mittelverwendung gerade bei grossen Ausgaben transparent Auskunft zu geben.</p> <p>Auf Empfehlung des Gemeindeamtes wurde auf Regelungen zur Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, zur Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften, zum Leisten von Kautionen sowie zum Einräumen von Baurechten verpflichtet. Diese richten sich nach der Regelung für neue Ausgaben. Eine zeitgemässe Gemeindeordnung benötigt diese Kreditkompetenzen nach Ansicht des Gemeindeamtes nicht.</p>
--	--	---

V. Behörden / Allgemeine Bestimmungen	III. Gemeindebehörden	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 13 Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Mustergemeindeordnung.</p>
<p>Art. 14 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Koordination und Beratung von Fragen, die für die politische und die übrigen Gemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Gemeinde eine Behördenkonferenz ein, zu welcher alle betroffenen Behörden, bei Geschäften von finanzieller Tragweite auch die Rechnungsprüfungskommissionen, eingeladen werden. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz; der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.</p>		<p>Die Behördenkonferenz ist ein Instrument der Exekutive. Auf die spezielle Festlegung in der Gemeindeordnung ist daher zu verzichten bzw. sie ist gegebenenfalls in einem Behördenerlass zu regeln.</p>
	<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten abschliessend.</p> <p>³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in politisch-strategischer Hinsicht.</p>	<p>Ergänzung gemäss Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich sowie mit einer eigenen Regelung hinsichtlich der Gemeindeverwaltung.</p> <p>RPK und FDP haben in der Vernehmlassung die Aufnahme von Abs. 2 der Mustergebührenverordnung angeregt. Der Gemeinderat hat sich in der Folge entschieden, auch wieder eine Regelung hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit aufzunehmen. Er möchte sich vermehrt aus dem operativen Verwaltungsgeschäft zurückziehen und sich auf strategische Fragen der Verwaltungsführung beschränken, was in Abs. 3 zum Ausdruck kommen soll.</p>

	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Entspricht der Empfehlung in der Mustergemeindeordnung.</p>
	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Entspricht der heutigen Regelung von Art. 26.</p>
	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Entspricht sinngemäss der heutigen Regelung der Art. 24 und 25.</p>

VI. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 15 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Er amtet zugleich als Gesundheits-, Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.	Art. 22 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Abs. 2 der bisherigen Regelung ergibt sich, soweit noch relevant, aus den übergeordneten rechtlichen Vorgaben. Die Konstituierung ist Sache der Exekutive (siehe Bemerkungen zu Art. 19 GO alt).
	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Die Möglichkeit zur Übertragung eigener Kompetenzen an Gemeindeangestellte wird formell ausdrücklich in der Gemeindeordnung vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine „Kann-Vorschrift“, die in einem Behördenerlass konkretisiert werden muss. Der Gemeinderat kann auch darauf verzichten, Aufgaben an Gemeindeangestellte zu übertragen.
Art. 16 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> - den ersten und den zweiten Vizepräsidenten; - die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter; - den Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen gemäss Art. 25; 2. in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse; - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen; - den Gemeindeschreiber und seinen Stellvertreter; - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal; - den Gemeindeammann und Betriebsbeam- 	Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist. c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht dem Gemeindeschreiber oder der Gemeinde- 	Die Wahlbefugnisse entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Aufgrund der Anregungen aus der Vernehmlassung hat sich der Gemeinderat nochmals mit den Kompetenzen der Gemeindeangestellten befasst. Er ist zum Schluss gekommen, dass die Kompetenz für Anstellungen innerhalb des Stellenplanes dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin übertragen werden soll. Dieser soll als Personalchef oder Personalchefin über die Anstellungen und Entlassungen verfügen können. Dies führt zu einer Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, weil der Leiter oder die Leiterin der Gemeindeverwaltung auch für die abschliessende Führung der Gemeindeangestellten zuständig sein soll. Ohne die Kompetenz für Anstellungen und Entlassungen wären die Führungsbefugnisse und damit

ten.	schreiberin oder einem anderen Organ übertragen.	die Kompetenzen eingeschränkt.
<p>Art. 17 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben; 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu und Erlass der Weisung; 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist; 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, einschliesslich der Befugnisse, die rechtsverbindlichen Unterschriften zu bestimmen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung; 6a. Der Entscheid über die Ergreifung des Gemeindeferendums; 7. der Erlass und die Änderung; <ul style="list-style-type: none"> - *) - von Geschäftsordnungen für sich, alle Kommissionen und Verwaltungsabteilungen; - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienst-anweisungen für die ihm unterstellten Organe; - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen; 8. die Schaffung neuer Stellen bis zur Lohnklasse 11 der kantonalen Besoldungsklassen und von Aus-hilfsstellen; 9. Festlegung der Organisation der Gemeindeverwaltung; 10. die Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes; 11. die Festsetzung des generellen Entwässerungsprojektes; 		<p>Die bisher in Art. 17 zusammengefassten Befugnisse sind neu in zwei Bereiche unterteilt (Art. 24 und 25).</p> <p>*) Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 343 vom 14. März 2007 von der Genehmigung ausgeschlossen [es betraf die Befugnis für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung].</p>

<p>12. die Festsetzung des generellen Wasserversorgungsprojektes;</p> <p>13. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde;</p> <p>14. die Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder;</p> <p>15. der Entscheid über die Erteilung und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;</p> <p>16. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt.</p>		
	<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung in Art. 17 Ziff. 7.</p>
	<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	<p>Entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung in Art. 17, ergänzt durch die Vorgaben der Mustergemeindeordnung.</p>

	<p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	
<p>Art. 18 Finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu.</p> <p>² Insbesondere obliegen ihm:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 2. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; 3. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: 	<p>Art. 27 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue 	<p>Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sollen insgesamt leicht angehoben werden. Die wichtigsten Veränderungen stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue, budgetierte einmalige Ausgaben von Fr. 70'000.-- auf Fr. 150'000.-- im Einzelfall - neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben von bisher Fr. 70'000.-- auf Fr. 100'000.-- im Einzelfall, aber maximal Fr. 300'000.-- pro Jahr (bisher Fr. 200'000.--) - Verfügungen über Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens von Fr. 700'000.-- auf neu Fr. 1'500'000.--

<p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.-- im Jahr;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr.</p> <p>4. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereiche des Finanzvermögens im Werte bis Fr. 700'000.-- im Einzelfall;</p> <p>5. Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zum Betrage von Fr. 100'000.-- im Einzelfall;</p> <p>6. Die Beschlussfassung über die Leistung von Bürgschaften und Kautionen bis zum Betrage von Fr. 20'000.-- im Einzelfall.</p>	<p>Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditunterbrechung vorliegt und es sich nicht um eine Baute handelt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--, 6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--, 7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--, 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--, 9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>Neu wird in der Gemeindeordnung die Möglichkeit explizit erwähnt, den Ausgabenvollzug sowie bestimmte Finanzkompetenzen den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Angestellten der Verwaltung zu übertragen. Diese Neuerung entspricht einer zeitgemässen Gemeindeordnung.</p>
<p>VII. Verwaltungsabteilungen</p>		
<p>Art. 19 Bestand</p> <p>¹ Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben (und des erforderlichen Personals) die nachfolgenden Verwaltungsabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidialabteilung - Finanzabteilung - Hochbauabteilung - Tiefbau- und Werkabteilung 		<p>Die Regelungen gemäss den bisherigen Art. 19 bis 31 fallen entweder in die abschliessende Zuständigkeit der Gemeindeexekutive oder sind durch das neben- und übergeordnete Recht bereits geregelt. Sie entfallen daher ersatzlos.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Umweltabteilung - Sozialabteilung - Land- und Forstwirtschaftsabteilung - Sicherheitsabteilung <p>² Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Geschäftsreglement festgehalten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Verwaltungsabteilungen schaffen, einzelne von ihnen zusammenlegen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.</p>		
<p>Art. 20 Verteilung</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates, kann eine Neuverteilung auch innerhalb der Amtsdauer stattfinden.</p>		<p>Die Konstituierung ist Sache der Exekutive.</p>
<p>Art. 21 Vertretung der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident bzw. dessen Stellvertreter mit dem Gemeindegeschreiber bzw. dessen Stellvertreter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und den Gemeinderat.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Spezialregelungen im Einzelfall.</p>		<p>Die Vertretung der Gemeinde ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bzw. Beschlüssen.</p>
<p>Art. 22 Zuständigkeit</p> <p>Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher ausgeübt.</p>		<p>Element eines Behördenerlasses.</p>
<p>Art. 23 Befugnisse</p> <p>Die Verwaltungsabteilungen haben vorberatende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes. In diesem Bereich können sie innerhalb des Voranschlages selbständig Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bei einmaligen und Fr. 500.-- für wiederkehrende Ausgaben tätigen.</p>		<p>Element eines Behördenerlasses.</p>

<p>Art. 24 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen von Verwaltungsvorständen oder einzelnen Abteilungen der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden. Diese ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit Antrag und Begründung schriftlich einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>Siehe neu Art. 20.</p>
<p>Art. 25 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für die Vorbereitung oder Begutachtung einzelner Geschäfte oder als ständige Einrichtung Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>² In den Kommissionen führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.</p>		<p>Siehe neu Art. 19.</p>
<p>Art. 26 Sachverständige</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit zu seiner Beratung Sachverständige beiziehen und bei solchen Gutachten einholen.</p>		<p>Siehe neu Art. 19.</p>
<p>Art. 27 Protokollführung</p> <p>Über die Entscheide der Verwaltungsabteilungen sowie die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.</p>		<p>Element eines Behördenerlasses.</p>
<p>Art. 28 Sekretariat</p> <p>Für die Protokollführung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übr-</p>		<p>Element eines Behördenerlasses bzw. des übergeordneten Rechts.</p>

<p>gen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegeschreiber.</p>		
<p>Art. 29 Präsidialabteilung</p> <p>Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung des Gemeindegeschreibers im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung des Geschäftsganges des Gemeinderates; - Aufsicht über das Personal der Gemeindeverwaltung; - Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz; - Überwachung des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist; - Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde; - Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten. 		<p>Element der Konstituierung bzw. eines Behördenerlasses.</p>
<p>Art. 30 Übrige Verwaltungsabteilungen</p> <p>Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Gemeinderäte nach dem Geschäftsreglement.</p>		<p>Element der Konstituierung bzw. eines Behördenerlasses.</p>
<p>Art. 31 Gemeindeverwaltung</p> <p>Der Gemeindegeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor. Er ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Gemeindeverwaltung, übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal aus und erfüllt insbesondere die ihm von Gesetzes wegen zustehenden weiteren Aufgaben.</p>		<p>Siehe neu Art. 28 und 29.</p>

VIII. Rechnungsprüfungskommission	V. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
	1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
<p>Art. 32 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Art. 30 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	Entspricht der bisherigen Regelung.
<p>Art. 33 Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Der Kommission sind die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung, zusammen mit den zugehörigen Akten, zu Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 31 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	Redaktionelle Ergänzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung.

<p>Art. 34 Anhörung der antragstellenden Behörde</p> <p>Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.</p>	<p>Art. 32 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Herausgabe der Akten an die RPK war bisher in Art. 33 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung von Art. 34 der alten Gemeindeordnung. Die sinngemässe Formulierung in der neuen Mustergemeindeordnung "Im Falle von [...]" erachtet der Gemeinderat als nicht zweckmässig, weil nicht nur die Referentinnen und Referenten angehört werden sollen, sondern die ganze Behörde. Deshalb soll die bisherige Formulierung beibehalten werden.</p> <p>Abs. 3 ist eine redaktionelle, präzisierende Ergänzung.</p>
<p>Art. 35 Fristen</p> <p>¹ Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die gesetzlichen Fristen.</p> <p>² Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission in der Regel innert 30 Tagen zu erledigen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Stimmberechtigten spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Art. 33 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Dies ist eine gesetzliche Vorgabe, entspricht aber sinngemäss dem bisherigen Art. 35.</p>
	<p>Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Bei diesem Artikel handelt es sich um eine neue Regelung in der Gemeindeordnung. Sie ist auf neue Vorschriften bei der Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zurückzuführen.</p>

IX. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
Art. 36 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden und die Gemeindeversammlung zu wählenden Zahl von Mitgliedern und dem Gemeindegeschreiber als Aktuar.	Art. 35 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Entspricht der bisherigen Regelung.
Art. 37 Aufgaben ¹ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. ² Die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 36 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben	Allgemeinere Formulierung mit Verweis auf die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
X. Gemeindeammann und Betriebsbeamter		Das Kapitel „Gemeindeammann und Betriebsbeamter“ entfällt, da Winkel an den Betreibungskreis Bülach angeschlossen ist.
Art. 38 Anstellung und Aufgaben ¹ Das Anstellungsverhältnis des Gemeindeammanns, der zugleich Betriebsbeamter ist, richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. ² Das Amtlokal bestimmt der Gemeinderat. ³ Seine Aufgaben bestimmt das eidgenössische und das kantonale Recht.		

XI. Friedensrichter	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 39 Anstellung und Aufgaben ¹ Das Anstellungsverhältnis des Friedensrichters richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. ² Das Amtlokal bestimmt der Gemeinderat. ³ Er besorgt die ihm von der kantonalen Prozessgebung übertragenen Aufgaben.	Art. 37 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.
XII. Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 45 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Art. 38 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	